

Familienbegleitvertrag

Vorbemerkung

Die Betreuung in einer Pflegefamilie gem. § 113 SGB IX Abs. 2 Nr. 4 i. V. § 80 SGB IX (ehemals Betreutes Wohnen in Familien - BWF) bietet erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen psychischen (seelischen), geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung (Leistungsberechtigte/r) Wohnraum, Förderung und Betreuung in einem familiären Lebenszusammenhang (Pflegefamilie) außerhalb der Herkunftsfamilie.

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Maßnahme sind in den entsprechenden Richtlinien des Bezirks Schwaben geregelt.

§ 1 Vereinbarungspartner

Leistungsberechtigte Person

Name Vorname:

Geburtsdatum:

Bisherige Anschrift:

Gesetzliche/-r Betreuer/-in (soweit vorhanden)

Person/Verein/Behörde:

Aufgabenbereich:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

Pflegefamilie (verantwortliche Bezugsperson) sowie ggf. weitere verantwortliche erwachsene Personen im gemeinsamen Haushalt

Herr/Frau:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

Herr/Frau:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

Herr/Frau:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

Leistungserbringer/Fachteam

Name:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon:

Ansprechpartner/in:

§ 2 Beginn der Betreuung in der Pflegefamilie

Die Aufnahme des/der Leistungsberechtigten in den Haushalt der Pflegefamilie erfolgt am
. Das Betreuungsverhältnis ist nicht befristet / befristet bis .

§ 3 Rechte und Pflichten des/der Leistungsberechtigten

(1) Rechte:

- In den Räumlichkeiten der Pflegefamilie wird eigener Wohnraum/ein eigenes Zimmer zur persönlichen Nutzung bereitgestellt und die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume ermöglicht.
- Besuche von Angehörigen, Freunden und Bekannten sind zu ermöglichen, soweit von Seiten des Fachteams keine fachlichen Einwände bestehen.
- Durch die Pflegefamilie erfolgt eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung, sowie eine Förderung der vorhandenen Kompetenzen.

- Bezüglich der Aushändigung von Schlüsseln ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen nach Absprache mit dem Fachteam und ggf. dem gesetzlichen Vertreter des/der Leistungsberechtigten.
- Der Name des/der Leistungsberechtigten erscheint auf Klingel und Briefkasten der Pflegefamilie.
- Der/Die Leistungsberechtigte und ggf. die gesetzliche Vertretung können sich jederzeit direkt an das Fachteam wenden.
- Absprachen bezüglich des Zusammenlebens werden gemeinsam mit der Pflegefamilie und unter Beteiligung des Fachteams getroffen.

(2) Pflichten:

- Der/die Leistungsberechtigte respektiert die Gepflogenheiten der Pflegefamilie, hält getroffene Absprachen ein.
- Der/die Leistungsberechtigte behandelt die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände und den Wohnraum pfleglich.
- Die Pflegefamilie ist berechtigt, das Zimmer des/der Leistungsberechtigten nach Absprache gemeinsam mit diesem zu betreten.
- In besonderen Fällen – insbesondere bei Gefahr im Verzug – ist die Pflegefamilie zum sofortigen Betreten ohne Absprache berechtigt. Hierzu zählen z.B.: Reparaturfälle, Gefahrensituationen, Schäden durch Brand, Wasser etc., Verdacht auf gesundheitsschädigende Verunreinigung.
- Die Pflegefamilie entscheidet, in welchen Räumen geraucht werden kann und ob ein Haustier gehalten werden darf.
- Der/die Leistungsberechtigte ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zur angemessenen Reinigung des Wohnbereiches bzw. zur Mitwirkung bei der Reinigung verpflichtet.

§ 4 Aufgaben der Pflegefamilien

(1) Die Art der Betreuung und Versorgung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des/der Leistungsberechtigten. Pflegefamilien benötigen keine fachliche Ausbildung.

(2) Die Pflegefamilie ist zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen vor Beginn der Aufnahme des/der Leistungsberechtigten verpflichtet.

(3) Die Pflegefamilie hat hierzu

- verantwortungsbewusst für Menschen mit Behinderung zu sorgen
- auf eine angemessene Ernährung zu achten

- freundlich und zugewandt mit dem/der Leistungsberechtigten umzugehen
- im Falle einer Erkrankung des/der Leistungsberechtigten die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und die Einhaltung von Terminen zu achten; bei Bedarf übernimmt die Pflegefamilie die Begleitung bei Arztbesuchen
- Unterstützung bei der Einhaltung der medizinisch verordneten Maßnahmen bzw. bei fehlender Compliance Unterrichtung des Fachteams.
- Arbeitsunfähigkeit, Erkrankungen und Unfälle des/der Leistungsberechtigten unverzüglich dem Fachteam und ggf. der gesetzlichen Vertretung zu melden
- dafür zu sorgen, dass der/die Leistungsberechtigte regelmäßig eine Ausbildungs- / Arbeitsstelle / Tagesstätte / WfbM besucht, soweit organisatorisch und gesundheitlich möglich
- den Angelegenheiten und dem Eigentum des/der Leistungsberechtigten gegenüber Sorgfalt anzuwenden
- alle wesentlichen häuslichen und wirtschaftlichen Veränderungen bei der Pflegefamilie oder dem/der Leistungsberechtigten, soweit sie für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, dem Fachteam mitzuteilen
- mit dem Fachteam zusammenzuarbeiten, Hausbesuche zuzulassen und vertrauliche Gespräche mit dem/der Leistungsberechtigten zu ermöglichen
- vom Fachteam ausgesprochene Empfehlungen zu beachten
- die Beziehung des/der Leistungsberechtigten zu seiner Herkunftsfamilie zu achten und nach Möglichkeit zu fördern
- bei vorübergehender Abwesenheit des/der Leistungsberechtigten den Betreuungsplatz freizuhalten und jederzeit die Rückkehr zu ermöglichen.

(4) Das Fachteam ist umgehend über einen beabsichtigten Umzug (Wohnungswechsel) der Pflegefamilie zu informieren, dies umfasst auch den Ein- bzw. Auszug von Familienmitgliedern.

(5) Das Fachteam ist ferner umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Menschen mit Behinderung betreffen.

(6) Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der Pflegefamilie dürfen nicht ausgeübt werden. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall über das Fachteam mit dem Bezirk Schwaben abzustimmen. Die übliche Mithilfe im Haushalt der Familie im Rahmen der Möglichkeiten des/der Leistungsberechtigten bleibt davon unberührt.

(7) Beschäftigungsverhältnisse mit Dritten sind mit dem Fachteam und dem vorhandenen gesetzlichen Betreuer abzustimmen.

§ 5 Leistungen des Fachteams

(1) Das Fachteam begleitet, berät und unterstützt den/die Leistungsberechtigte/n und die Pflegefamilie bedarfsgerecht. Die fachlichen Einschätzungen und Entscheidungen bzgl. des Betreuungsverhältnisses obliegen dem Fachteam.

(2) Es finden regelmäßige Treffen von Mitarbeitenden des Fachteams, des/der Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie in der Wohnung der Pflegefamilie statt. Dabei werden die aktuelle Situation, die bisherige Entwicklung und die weiteren Aussichten des Betreuten Wohnens in Pflegefamilien besprochen. Darüber hinaus sind Beratungsgespräche zwischen dem/der Leistungsberechtigten und dem Fachteam oder der Pflegefamilie jederzeit möglich.

§ 6 Finanzielle Rahmenbedingungen

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Bezirks Schwaben für die Betreuung in einer Pflegefamilie gem. 113 SGB IX Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 80 SGB IX für volljährige Menschen mit seelischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung.

Hiermit werden die Ansprüche des/der Leistungsberechtigten auf das Betreuungsgeld einschließlich Urlaubsabgeltung an die Pflegefamilie in vollem Umfang abgetreten. Durch eine Abtretungserklärung ist der Bezirk Schwaben befugt, diese Zahlungen direkt an die Pflegefamilie zu leisten.

Die Pflegefamilie nimmt die Abtretung hiermit an. Überzahlungen, die aufgrund der Beendigung der Betreuungsvereinbarung noch bei der Pflegefamilie eingehen, sind an den Sozialhilfe-/Eingliederungshilfeträger zurückzuzahlen.

§ 7 Unterkunft und Verpflegung

Die Unterkunftskosten (siehe Punkt 9.2 der Richtlinie) nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung zzgl. einer 30% Erhöhung ergeben mit Stand einen Gesamtbetrag von .

Die Kautions betragt maximal das 3-fache der zuvor genannten Unterkunftskosten. Es wird auf die Vorschriften des BGB verwiesen.

Fur die Verpflegung, sonstige Kosten des Haushalts sowie Haushaltsstrom steht es den Vertragspartnern frei, vertraglich zu vereinbaren, welche Beteiligung aus dem Einkommen, Vermogen oder dem Regelsatz der/des Leistungsberechtigten erfolgen soll:

Verpflegung

sonstige Kosten des Haushalts

Haushaltsstrom

monatliche Gesamtsumme

§ 8 Abwesenheitsregelung

(1) Im Falle der Abwesenheit der Pflegefamilie (z.B. bei Urlaub ohne den/die Leistungsberechtigte/n) ist durch die Pflegefamilie die notwendige Betreuung und Versorgung des/der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Zwischen den Vertragspartnern (Leistungsberechtigte/r, Pflegefamilie, Fachteam und ggf. gesetzlicher Vertreter) erfolgt eine verantwortungsvolle und rechtzeitige Planung und Absprache über die Vorgehensweise.

(2) Bei vorübergehendem stationärem Krankenhausaufenthalt des/der Leistungsberechtigten ist der Betreuungsplatz freizuhalten, so dass eine Rückkehr jederzeit möglich ist. Sobald erkennbar wird, dass der/die Leistungsberechtigte nicht in die Familie zurückkehrt, ist dies umgehend dem Bezirk Schwaben zu melden. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist zwischen den Vertragsparteien abzuklären.

(3) Nicht nur vorübergehende Abwesenheiten des/der Leistungsberechtigten von der Pflegefamilie sind dem Fachteam unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählen nicht Wochenenden, Feiertage, 1-2 tägige Besuche bei Angehörigen.

§ 9 Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende. Bis zur Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses sind die Beteiligten an die Rechte und Pflichten gebunden.

(2) Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse der Pflegefamilie oder wenn gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz entsprechenden Hinweises verstoßen wird und damit die Betreuung des/der Leistungsberechtigten gefährdet würde, ist eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

(3) Mit der Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses entfällt auch die Leistungspflicht des Bezirks Schwaben als Leistungsträger.

(4) Die Pflegefamilie ist verpflichtet, die dem/der Leistungsberechtigten gehörenden Gegenstände, Geldbeträge und seine Person betreffenden Urkunden an den/die Leistungsberechtigte/n bzw. deren gesetzlicher Betreuung oder an das Fachteam zu übergeben.

(5) Finanzielle Leistungen, die für die Zeit nach Beendigung der Maßnahme erhalten werden, müssen Tag genau zurückerstattet werden.

(6) Der/die Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die Wohnung nach Ende der Kündigungsfrist zu räumen.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Pflegefamilie ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den/die Leistungsberechtigte/n und seine Familie betreffen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung.

(2) Leistungsberechtigte/r und Pflegefamilie sind damit einverstanden, dass der Träger des Fachteams im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Daten über den/die Leistungsberechtigte/n und die Pflegefamilie speichert, die für die Begleitung, Beratung und Unterstützung für die Betreuung in einer Pflegefamilie erforderlich sind (z. B. im Rahmen der Betreuungs-Dokumentation). Der Träger verpflichtet sich, alle erhobenen Daten vertraulich zu behandeln

§ 11 Beschwerderecht

Der/die Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie haben das Recht, sich beim Fachteam, dem Träger des Fachteams oder dem Bezirk Schwaben (Beschwerdestelle Bezirk – beschwerdemanagement@bezirk-schwaben.de Tel: 0821/3101-4901) wegen Mängeln bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beraten zu lassen und Beschwerden vorzubringen.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Der/die Leistungsberechtigte weist durch Kopie des Versicherungsvertrages den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 13 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung als solchen und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

, den

, den

Leistungsberechtigte/-r

Betreuer/-in

, den

, den

Pflegefamilie

Fachteam